

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 32. —

(Nr. 4698.) Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810. Vom 25. Mai 1857.

Januar 1857 Jg. 2.
29. März 1857 Jg. 2.
Juli 1858 Jg. 2.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die bei zwangswiseen Eigenthumsentziehungen aus Gründen des öffentlichen Wohles nach Artikel 9. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. nothwendige vorläufige Feststellung der Entschädigung erfolgt im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch die Bezirksregierung nach Vernehmung der Anträge eines von ihr zur örtlichen Untersuchung und Werthermitteilung zu ernennenden Kommissars. Dieser hat die Abschäzungstermine in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die in der Grundsteuer-Mutterrolle genannten Grundbesitzer besonders einzuladen. Den Betheiligten steht frei, in diesen Termimen zu erscheinen und ihr Interesse zu vertreten.

Bei Ermittelung der vorläufig festzustellenden Entschädigung hat der Kommissar nach den Vorschriften des Artikels 16. des Gesetzes vom 8. März 1810. zu verfahren. Es sind dabei jederzeit Ein oder drei Sachverständige einzuziehen, welche von der Bezirksregierung für den ganzen Umfang der Bau-Unternehmung oder für einzelne Abschnitte derselben ernannt und ein für allemal vom Friedensrichter ihres Wohnorts vereidigt werden.

§. 2.

Wenn die Bezirksregierung erklärt, daß der Fall der Dringlichkeit vorliege, so hat das Gericht in dem nach Artikel 13. des Gesetzes vom 8. März 1810. zu erlassenden Expropriationserkenntniß die Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besitz, gegen Zahlung des vorläufig (§. 1.) festgestellten Jg. 1858. (Nr. 4698.)

gestellten Entschädigungsbetrages oder dessen Hinterlegung bei der Preußischen Bank (Art. 25. des Gesetzes vom 8. März 1810.), zu verordnen.

§. 3.

Das Expropriationserkenntniß wird im Auszuge auf Anstehen der Beheiligten durch Gerichtsvollzieher zugestellt.

Die Zustellung erfolgt an den auszuweisenden Grundbesitzer in dem von demselben zum Protokoll des Kommissars (§. 1.) gewählten Domizile, oder, in Ermangelung einer solchen Wahl, an die Person oder in deren Wohnung, oder auch, falls die Wohnung sich nicht in der Bürgermeisterei befindet, in welcher die Grundstücke liegen, an den Bürgermeister und an den Pächter oder Inhaber der betreffenden Liegenschaft.

In gleicher Art ist der Nachweis der nach dem Expropriationsurtheil zu leistenden Zahlung oder Hinterlegung (Art. 25. des Gesetzes vom 8. März 1810.) zuzustellen.

§. 4.

Wenn bei Gebäuden oder künstlichen Anlagen der Auszuweisende eine nähere Feststellung des Zustandes derselben vor der Besitzergreifung verlangt, so hat er solches binnen acht Tagen den Eingewiesenen durch Gerichtsvollzieher-Akt oder durch protokollarische Erklärung vor dem Ortsbürgermeister zu erkennen zu geben.

Dem betreibenden Theile bleibt in diesem Falle überlassen, bei dem Friedensrichter eine Besichtigung und Beschreibung der Lokalitäten zu beantragen.

Der Friedensrichter hat mit der Erledigung des Geschäfts binnen acht Tagen zu beginnen. Der sofort anzusetzende Termin ist der Gegenpartei drei Tage vor Abhaltung derselben bekannt zu machen.

Der Friedensrichter kann zu der Besichtigung und Beschreibung Einen oder drei auf den Vorschlag der Parteien oder von Amts wegen zu ernennende Sachverständige zuziehen.

Die Mitwirkung der Sachverständigen bei diesem Verfahren ist kein Grund, sie bei einer späteren gerichtlichen Feststellung der Entschädigung als Zeugen oder Sachverständige zu refusiren.

§. 5.

Die Beheiligten können dies Verfahren (§. 4.), wenn sie erscheinen und darüber einig sind, auch schon während des vor dem Kommissar (§. 1.) anhängigen Verfahrens veranlassen.

§. 6.

Die Vollstreckung des Expropriationsurtheils kann nicht vor acht Tagen nach den erwähnten Zustellungen, beziehungsweise vor Erledigung des nach §. 4. zulässigen Verfahrens, über welche der Friedensrichter eine Bescheinigung auszustellen hat, stattfinden.

Opposition oder ein sonstiges Rechtsmittel gegen die Vollstreckung findet nicht statt.

§. 7.

§. 7.

Beiden Theilen bleibt vorbehalten, die definitive Feststellung der Entschädigung im Wege des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen. In dieser Hinsicht, sowie in allen sonstigen Beziehungen, wird durch dieses Gesetz an den Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1810, nichts geändert.

§. 8.

Die Kosten, welche aus dem in den §§. 1. bis 6. erwähnten Verfahren entstehen, fallen dem Expropriationsberechtigten zur Last.

In dem definitiven gerichtlichen Entschädigungsverfahren können dem Exproprierten die Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

Für die Verrichtungen der Friedensgerichte werden Gebühren nach der in der Kabinetsorder vom 28. April 1832. Nr. 1. 2. 3. vorgeschriebenen Tare und für Ausfertigungen nach Vorschrift des Dekrets vom 16. Februar 1807. Art. 9. berechnet, bei Reisen über eine Viertelmeile vom Sitz des Friedensgerichts außerdem an Reisekosten funfzehn Silbergroschen per Meile.

§. 9.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Justizminister haben zur Ausführung dieses Gesetzes die weiteren Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen,
v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

Für den Kriegsminister:

v. Hann.

(Nr. 4699.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22. September 1856, abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem die Generalversammlungen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft vom 7. Januar 1857. und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 10. Januar 1857. die Verschmelzung des gesamten Unternehmens jener Gesellschaft mit dem Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisen-

(Nr. 4698—4699.)

bahngesellschaft nach Inhalt des anliegenden Vertrages vom 22. September 1856. mit der Maßgabe beschlossen haben:

- 1) daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör so lange, bis sämtliche Prioritätsgläubiger der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft befriedigt sein werden, als einen getrennten Vermögenskomplex zu verwalten und durch ordnungsmäßige Unterhaltung, namentlich durch entsprechende Ergänzung aller Abgänge, vor einer Werthsverminderung zu bewahren hat;
 - 2) daß allen Gläubigern der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, insbesondere den Inhabern der zufolge der von Uns ertheilten Privilegien emittirten Prioritäts-Obligationen auf den Ertrag der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, sowie auf diese Bahn und deren Zubehör selbst das Vorzugsrecht, so wie es ihnen vor der Fusion zugestanden hat, vor den Stammaktionären und allen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ausdrücklich vorbehalten bleibt;
 - 3) daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, insbesondere auch für die unterm 28. April 1842. und 11. September 1850. von Uns Allerhöchst genehmigten Prioritätsanleihen als Selbstschuldnerin eintritt, dergestalt, daß die Inhaber dieser Forderungen wegen Kapital, Zinsen und Kosten, unbeschadet des Vorzugsrechts der durch Unsere Privilegien vom 2. Oktober 1848., 11. März 1850., 6. Juli 1853., 5. September 1855. und 20. Oktober 1856. genehmigten Prioritätsanleihen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft sich auch an das gesamme Vermögen dieser Gesellschaft halten können;
- endlich
- 4) daß jedem Aktionär der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, welcher nicht in Bergisch-Märkischen Stammaktien abgefunden sein will, eine Baarabfindung im Betrage von Einhundert fünf und vierzig Thalern pro Aktie offerirt wird,
wollen Wir, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, hierdurch diese Beschlüsse genehmigen, insbesondere auch den oben beigefügten Vertrag vom 22. September 1856. nebst der vorbezeichneten Maßgabe landesherrlich bestätigen, indem Wir der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zugleich gestatten, in Gemäßheit des Artikels 2. dieses Vertrages ihr Anlagekapital durch die Ausgabe von fernern 17,130 Stück Stammaktien zu vermehren.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Nach-

Nachdem die Generalversammlung der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 17. April d. J. den Beschuß gefaßt hat, daß wegen Uebertragung der Verwaltung jener Eisenbahn an die Staatsverwaltung Unterhandlungen gepflogen würden, sind von dem Verwaltungsrathe dieser Gesellschaft die Herren:

Wilhelm Wortmann zu Düsseldorf, Präsident des Verwaltungsrathes;
Justizrath Reinhold von Hurter zu Elberfeld,
Friedrich Wilhelm Pieper zu Hochdahl, Mitglieder des Verwaltungsrathes;
Direktor Adolph Oppermann zu Düsseldorf und
Justizrath Franz Joseph Servaes zu Elberfeld, Direktorialrath,

als Kommissarien für diese Unterhandlungen gewählt und letztere demnächst mit der die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft vertretenden Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, bestehend aus dem kommissarischen Vorsitzenden, Regierungsrath Karl Danko, dem Regierungs- und Baurath Hermann Weishaupt und dem Betriebsinspektor Wilhelm Plange gepflogen worden.

Als Ergebniß derselben ist durch die genannten Vertreter beider Gesellschaften nachfolgender Vertrag heute abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft tritt ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches, aktives und passives Vermögen, wohin auch der Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie die Nebenkassen mit ihrem Vermögen und Lasten gehören, an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ab.

Artikel 2.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft übernimmt das gesammte Vermögen der Düsseldorf-Elberfelder Gesellschaft und tritt als Nachfolgerin derselben in deren gesammte Rechte und Verpflichtungen zu dem Zwecke ein, um die Düsseldorf-Elberfelder Bahn mit dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen als integrirenden Theil desselben zu vereinigen.

Artikel 3.

Als Entschädigung erhalten die Aktionäre der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, und zwar für jede Aktie der Düsseldorf-Elberfelder Gesellschaft fünf Aktien der Bergisch-Märkischen. Diese Umwechselung der Aktien wird binnen Jahresfrist nach Genehmigung dieses Vertrages durch die beiderseitigen Generalversammlungen und nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung desselben stattfinden, und zwar zu Elberfeld, Düsseldorf und Berlin. Zum Zweck dieses Austausches wird die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ihr Stammaktien-Kapital durch Ausgabe von 17,130 Stück neuer Stammaktien à 100 Rthlr. um im Ganzen 1,713,000 Rthlr. vermehren. Bei der Umwechselung werden, wenn einzelne, oder nicht vollaus aufgehende Düsseldorf-Elberfelder Aktien präsentirt werden, für den Ueberschuß Bons auf Drittelaftien ausgegeben. Gegen diese Bons können,

können, sofern sie in volle Aktien aufgehen, Aktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu jeder Zeit mit den alsdann nach Inhalt des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft nicht verjährten Dividendenscheinen gefordert werden.

Artikel 4.

Dem Staate wird hinsichtlich der ihm nach §. 10. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zustehenden Einen Million Thaler Stamm-Aktien der Zutritt zu diesem Vertrage bis zum 1. Juli 1857. vorbehalten. Erfolgt der Zutritt, so wird auch bei Berechnung der Dividenden für die Eine Million Thaler Staatsaktien der Ertrag der Bergisch-Märkischen und der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn als ein Ganzes betrachtet, dabei aber alsdann den nach Artikel 3. neu zu freirenden Stammaktien bis zur Höhe von $3\frac{1}{2}$ Prozent Dividende ein gleiches Vorzugsrecht vor jenen Staatsaktien zugesstanden, als den ursprünglichen drei Millionen Thaler Privataktien seither statutenmäßig gebührt.

Tritt dagegen der Staat bis zum 1. Juli 1857. diesem Vertrage nicht bei, so nimmt der Staat an Gewinn und Verlust aus diesem Vertrage, beziehungsweise an Einnahmen und Ausgaben der dadurch erworbenen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, keinen Anteil. Er erhält in diesem Falle auf die Eine Million Thaler Staatsaktien nicht mehr und nicht weniger an Dividende, als er statutenmäßig erhalten würde, wenn dieser Vertrag nicht zu Stande gekommen sein würde, mithin eine Verschmelzung der Düsseldorf-Elberfelder mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, sowie die im Artikel 3. vorgesehene Vermehrung des Bergisch-Märkischen Stammaktien-Kapitals, nicht stattgefunden hätte.

Bei Ermittelung des Reinertrages der Strecken Elberfeld-Dortmund resp. Düsseldorf-Elberfeld wird in der im §. 22. des Statutnachtrages der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 6. Juli 1853. vorgeschriebenen Weise verfahren, und werden die Zinsen der Prioritätskapitalien den resp. Strecken zur Last gestellt.

Artikel 5.

Die nach Artikel 3. neu zu freirenden 17,130 Stück Aktien erhalten mit den nach dem Statute vom 12. Juli 1844. emittirten 30,000 Stück Privat-Aktien völlig gleiche Rechte; insbesondere soll auch dann, wenn der Staat diesem Vertrage nicht zutritt (Art. 4.), der Ertrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn abzüglich des auf die Eine Million Thaler Staatsaktien fallenden Theiles Behufs der Dividenden-Berechnung für die alten und neuen Aktien mit dem Ertrage der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn zusammengeworfen werden.

Artikel 6.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn verpflichtet sich, die Zahl der Mitglieder der Deputation, welche nach §. 2. des am 23. August 1850. mit dem Staate abgeschlossenen Vertrages die Interessen der Aktionäre zu vertreten hat, die jetzt nach der Erbauung der Dortmund-Soester Eisenbahn aus sieben Personen besteht,

besteht, noch um fernere zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter zu vermehren, wovon wenigstens Ein Mitglied und Ein Stellvertreter im Kreise Düsseldorf seinen Wohnsitz haben muß.

Artikel 7.

Die Betriebsüberschüsse der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, welche sich am Schlusse des laufenden Jahres ergeben, werden in nachstehender Art verwendet:

- 1) Zum Erneuerungs- und Reserve-Fonds wird die Summe von 36,000 Thalern zurückgelegt und der Königlichen Eisenbahndirektion überwiesen.
- 2) Die Reste an nicht erhobenen Prioritätszinsen und Dividenden werden von der Direktion der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn ermittelt und der Betrag derselben der nachfolgenden Direktion überantwortet.
- 3) Der sich nach Deckung der laufenden, den Betriebsfonds betreffenden Ausgaben und Verpflichtungen, welche am Jahresschlusse liquide oder, in Folge einer nach §. 34. des Statuts der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft zu erlassenden Bekanntmachung, bis zur Rechnungslegung noch angemeldet werden, ergebende Ueberschuss wird als Dividende für das Jahr 1856. an die Düsseldorf-Elberfelder Aktionäre vertheilt.

Artikel 8.

Die Verwaltung des Düsseldorf-Elberfelder Unternehmens verbleibt bis zum Schlusse dieses Jahres, oder falls bis dahin die schließliche Genehmigung des Vertrages noch nicht erfolgt sein möchte, bis zu dieser Genehmigung der gegenwärtigen Direktion resp. dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft; nach diesem Zeitpunkte geht dieselbe an die Königliche Eisenbahndirektion über, mit Ausnahme der der Düsseldorf-Elberfelder Direktion verbleibenden Rechnungslegung für das laufende Jahr, sowie der auf die Bertheilung der letzjährigen Dividende bezüglichen Geschäfte, bis zu deren Abwickelung der Verwaltungsrath und die Direktion bestehen bleiben.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn wird durch das vorhandene, von der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn zu übernehmende Personal neben den laufenden Geschäften ohne besondere Vergütung oder Beitrag zu den Besoldungen die Geschäfte dieser Abwicklung bearbeiten lassen, und übernimmt nach Auflösung der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn die allenfallsigen Bestände, um aus denselben etwa nicht erhobene Dividenden oder Forderungen auszuzahlen zu lassen.

Sollte mit dem 1. Januar künftigen Jahres die Übergabe der Geschäfte der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn an die Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn noch nicht stattfinden können, so verpflichtet sich die Direktion der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, die Verwaltung fortzusetzen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in diesem Falle lediglich zu Gunsten und Lasten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Januar 1857. an.

Mit dem 1. Januar künftigen Jahres, event. mit der Genehmigung des Vertrages, treten die Beamten der Düsseldorf-Elberfelder Verwaltung nach
(Nr. 4699.) Maass-

Maßgabe der bestehenden Engagementsverträge in die Dienste der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft über.

Artikel 9.

Was am 1. Januar kommenden Jahres an Vorräthen und Beständen an Materialien vorhanden ist, geht, soweit die Anschaffung aus dem Erneuerungs- und Verschleißfonds oder aus dem Reservefonds stattgefunden hat, ohne Vergütung an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft über.

Alle sonstigen Materialienbestände werden, soweit sie den Betrag von 4500 Rthlrn. übersteigen, der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft nach dem Anschaffungspreise von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ersetzt, resp. in Abrechnung auf die nach Artikel 7. zu überweisenden 36,000 Rthlr. angenommen.

Artikel 10.

Den Prioritäts-Aktionären der Düsseldorf-Elberfelder, sowie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, bleiben die Betriebsüberschüsse der Strecke Düsseldorf-Elberfeld, beziehungsweise Elberfeld-Soest, sowie die resp. Bahnstrecken selbst vorzugsweise verhaftet.

Die Genehmigung der beiderseitigen Gesellschaftsvorstände und der Generalversammlungen, sowie der Königlichen Staatsbehörde, bleibt vorbehalten.

Also geschehen zu Elberfeld, den 22. September 1856., und ist der vorstehende Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt, von den beiderseitigen Kontrahenten vollzogen und ausgewechselt worden.

Königliche Eisenbahn-Direktion. Die Bevollmächtigten der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.
(L. S.)

Danco. Weishaupt. Plange.

Wortmann.
F. W. Pieper.
F. J. Servaes.
Hurter.
Oppermann.

Genehmigt in der Sitzung des Verwaltungsraths der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft von heute.

Düsseldorf, den 29. September 1856.

Der Präsident des Verwaltungsraths.

Wortmann.

Nebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).